



„Die Verfassung muss gelebt werden.“

Ein Gespräch über Anachronismen, Auszehrungen,
Infarktgefahren und Ideen für den Gesetzgeber zum
70. Geburtstag des Grundgesetzes

Menschen-
würde

Religions-
freiheit

Schutz des
Eigentums

Gleichheit vor dem Gesetz

Föderalismus

Schutz von Ehe und Familie

Sozialstaat

Meinungs-
freiheit

Rechtsstaat

Demokratie

Folterverbot

Vorwort

Dr. Katja Gelinsky

Das Grundgesetz wird in wenigen Monaten siebzig Jahre alt. Grund genug, um die aktuelle Verfassungslage in den Blick zu nehmen. Die Beobachtungen der beiden Bundesverfassungsrichter Peter Michael Huber und Peter Müller laden die Verantwortlichen in Politik, Justiz und Zivilgesellschaft zu kritischem und selbstkritischem Nachdenken ein. Der Rechtsstaat sei insgesamt in „solider Verfassung“, lautet der Gesamtbefund. Aber die Liste von Schwachstellen und Mängeln ist doch bemerkenswert. Zum Beispiel, wenn es heißt, das Regelungsdickicht erschwere den Rechtsvollzug mittlerweile derart, dass unserer Rechtsordnung der „Infarkt“ drohe. Oder wenn konstatiert wird, dass die Verwaltung sich bei Vorhaben Rechtsextremer in die Oase der moralisch Anständigen zurückziehe, wenn sie Veranstaltungen und Aufmärsche entgegen einer eindeutigen Rechtsprechung aus Karlsruhe verbiete und damit den Verwaltungsgerichten den Schwarzen Peter zuschiebe.

Die größten Verluste im gegenwärtigen Staatsgefüge im Vergleich zu den Grundlagen, die die Väter und Mütter des Grundgesetzes ursprünglich legten, sehen beide Verfassungsrichter auf dem Feld des Föderalismus. Tagespolitischer Pragmatismus, die Verlockungen der Länder durch den „goldenen Zügel“ des Bundes und nicht zuletzt Präferenzen der Bevölkerung für ein Leben im Einheitsstaat hätten zur Schwächung der Länder im Verhältnis zum Bund geführt. Dezentralität und Subsidiarität seien gerade in Zeiten vonnöten, in denen Populisten von Fremdbestimmungsängsten profitierten. Beide Richter sehen allerdings auch das Dilemma, dass der technische Fortschritt manchmal eine Sogwirkung in Richtung Bund entfaltet. Angesichts der Konvergenz von Massen- und Individualkommunikation mute die Regelung des Grundgesetzes zur Länderzuständigkeit für den Rundfunk und zur Bundeszuständigkeit für die Telekommunikation „anachronistisch“ an. Deshalb könne es sinnvoll sein, in diesem Bereich über eine Bündelung der Zuständigkeiten nachzudenken, wobei der Kompetenzverlust der Länder dann kompensiert werden müsse.

Herausgeberin:

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. 2018, Sankt Augustin/Berlin

Umschlagfoto: © yavyav/Adobe Stock

Gestaltung und Satz: yellow too Pasiek Horntrich GbR

Die Printausgabe wurde bei der Druckerei Kern GmbH, Bexbach, klimaneutral produziert und auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt. Printed in Germany.

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.



Der Text dieser Publikation ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).

ISBN 978-3-95721-494-2

In der Gesamtschau bildet das Grundgesetz nach Überzeugung beider Richter aber auch nach 70 Jahren weiterhin den passenden Rahmen für das Land und seine Menschen. Eine grundsätzliche Modernisierung sei auch mit Blick auf Digitalisierung und Künstliche Intelligenz weder nötig noch sinnvoll. Vielmehr komme es darauf an, bei der Regulierung von Innovationen „das Gespür für das Machbare“ zu bewahren. Auch das Bundesverfassungsgericht selbst ist angesprochen. Man könne darüber nachdenken, ob es noch zeitgemäß sei, an einem sehr weit ins Vorfeld verlagertem polizeirechtlichem Verständnis von Datenschutz festzuhalten. Damit solle keine These, sondern eine Frage an die anderen Mitglieder des Karlsruher Gerichts formuliert werden.

Auch an der Schnittstelle der Grundrechte zum Zivilrecht gibt es Dynamik. Karlsruhe werde sich sicherlich noch damit beschäftigen müssen, dass sich Deutschland mit seiner Unterscheidung zwischen dem Staat als unmittelbarem Grundrechtsadressaten und der mittelbaren Ausstrahlung der Grundrechte auf die Rechtsordnung im Vergleich zu vielen anderen Rechtsordnungen in einer Außenseiterposition befinde. Auch die Europäischen Gerichtshöfe in Luxemburg und Straßburg hätten das deutsche Konzept nicht übernommen. Den Anpassungsdruck, der dadurch entsteht, sehen die Richter mit gewissem Unbehagen. Es bestehe das Risiko, dass Privatautonomie und Dispositionsfreiheit in den Hintergrund gerieten.

Auf deutlichen Widerspruch stößt jedoch die These einer Entleerung der deutschen Verfassung durch Europa. Wer so rede, verkenne die Wirkung des Dialogs, der sich zwischen den Europäischen Gerichtshöfen und dem Karlsruher Gericht sowie anderer nationaler Verfassungsgerichte entwickelt habe. Die Entleerungsthese sei nicht nur sachlich unrichtig. Sie zu verbreiten sei auch politisch leichtfertig, weil dadurch jenen in die Hände gespielt werde, die Ängste vor Fremdbestimmung für populistische Zwecke nutzen.

Dies sind nur wenige Schlaglichter auf Themen, die in dem Interview zum Jubiläum des Grundgesetzes angesprochen werden. Mögen die Anmerkungen und Beobachtungen aus Karlsruhe Sie, liebe Leserinnen und Leser, dazu anregen, die aktuellen Herausforderungen unseres Verfassungsstaates selbst in den Blick zu nehmen.



Professor Dr. Peter M. Huber,
Richter des Zweiten Senats



Peter Müller, Richter des
Zweiten Senats

Das Grundgesetz wird im Mai kommenden Jahres 70 Jahre alt. Was gibt es zu feiern?

Huber: 70 Jahre Frieden und Stabilität und eine insgesamt positive emanzipatorische Entwicklung der Gesellschaft. Außerdem ist das Grundgesetz vielen Ländern zum Vorbild geworden: Spanien, Portugal, einigen Ländern Südamerikas, auch Taiwan könnte man nennen. Die Formulierung

Vorbild für andere Länder

„Exportschlager“ ist vielleicht etwas holzschnittartig. Es hat zwar keine pauschalen Übernahmen gegeben, wohl aber deutliche Anlehnungen an unser Grundgesetz.

Müller: *Zu würdigen ist sicherlich auch, dass das Grundgesetz konsequent vom einzelnen Menschen her denkt. Die Grundrechte stehen am Anfang, angeführt vom Bekenntnis zum Schutz der Menschenwürde. Der ursprünglich vorgesehene Satz, „der Mensch ist nicht für den Staat da, sondern der Staat ist für den Menschen da“, ist zwar nicht in das Grundgesetz aufgenommen worden. Aber trotzdem prägt dieser Gedanke unsere Verfassung und macht ein Stück ihrer Stärke aus.*

Bei früheren Jubiläen wurde gerne auch die Integrationsleistung des Grundgesetzes gewürdigt. Wenn wir uns heute umschauen, haben wir da etwas überschätzt?

Müller: *Mein Eindruck ist schon, dass die Verfassung nach wie vor den wesentlichen Teil des Kitts bildet, der diese Gesellschaft zusammenhält. Die zentralen Vorstellungen und Vorgaben des Grundgesetzes werden in Politik und Gesellschaft nahezu nicht in Frage gestellt. Natürlich werden immer wieder Änderungen und Ergänzungen des Grundgesetzes diskutiert. Dabei war manche Verfassungsänderung ausgesprochen überflüssig und nicht verfassungsadäquat. Ungeachtet dessen legt das Grundgesetz eine Ordnung fest, die die Menschen als Grundlage unseres Zusammenlebens akzeptieren. Die Entwicklung dieser Akzeptanz mag mitunter für diejenigen, die aus anderen Rechtskulturen zu uns kommen, schwieriger sein als für jene, die mit dem Grundgesetz groß geworden sind. Dennoch ist sie unverzichtbar und weiterhin gegeben.*

Huber: Zur Integrationskraft des Grundgesetzes eine Anekdote: Am diesjährigen Tag der Deutschen Einheit gab es vor dem Brandenburger Tor eine Aufführung des Berliner Gorki Theaters unter dem Titel „grundgesetzt“. Ein großer, bunt gemischter Chor unterzog die Präambel des Grundgesetzes und ausgewählte Artikel einem so genannten Stresstest – skandierend, singend und tanzend. Zwanzig- bis drei-

an der Schwelle zur Sakralisierung

ßigtausend Menschen haben konzentriert zugehört. Ich habe das von der Tribüne aus gut beobachten können und hatte das Gefühl, das Grundgesetz steht an der Schwelle zur Sakralisierung. Die junge Regisseurin, Marta Górnicka, hat es zudem geschafft, das links-alternative Kulturmilieu für das Grundgesetz zu begeistern. Am Anfang hätte es sie, wann immer die Verfassung von „Staatsgewalt“ spricht, gegruselt, berichtete sie. Doch im Laufe des Projekts seien sie und ihre Mitstreiter zu absoluten Fans des Grundgesetzes – und des Bundesverfassungsgerichts – geworden. Die Integration bis hinein ins linke, zum Teil anarchistische Milieu scheint also durchaus möglich.

Und das rechte Spektrum?

Huber: Sicherlich haben wir eine Gesellschaft, die fragmentierter ist, auch durch die Migration und soziale Entwicklungen. Aber das ist ja ein Phänomen aller westlichen Gesellschaften. Man darf die Erwartungen an die Verfassung auch nicht übertreiben. Es ist Aufgabe der Politik dafür zu sorgen, dass auch die Unzufriedenen mitgenommen werden. Das Grundgesetz hält den Rahmen dafür bereit, und der hat sich bewährt. Die Veränderung des Parteiensystems durch die Grünen, später durch die Linke und nun auch durch die AfD ist ein Beweis dafür, dass Unzufriedenheit parteipolitisch aufgefangen werden kann. Sicherlich steht man dabei in vieler Hinsicht noch am Anfang. In zehn Jahren werden wir klarer sehen.

Zum 50. Jubiläum schrieb der Völkerrechtler Jost Delbrück sinngemäß, je multiethnischer das Staatsvolk sei, desto stärker werde sich die Integration des Staatsvolkes an den Grundwerten der Verfassung und weniger an ethnischer Homogenität orientieren. Ist das eine Einschätzung, die angesichts des Aufstiegs der AfD und des rechten Populismus heute noch zutrifft?

Müller: *Der Volksbegriff des Grundgesetzes ist ja kein ethnischer. Das Staatsvolk wird gebildet durch die Gesamtheit der Staatsbürger. Mit Ethnie oder Rasse hat das nichts zu tun. Und das ist auch gut so. Natürlich ist die ethnisch komplexere Zusammensetzung des Staatsvolkes eine Herausforderung. Aber nach meinem Verständnis nicht primär eine Herausforderung für das Grundgesetz selbst, sondern eine Herausforderung für unser Zusammenleben nach den Regeln des Grundgesetzes.*

Huber: Je diverser eine Gesellschaft ist, desto mehr Anstrengungen braucht es, um die notwendige Einheit zu ermöglichen. Dass die Amerikaner den Wappenspruch „E pluribus unum“ haben und in den Vereinigten Staaten gemeinschaftsstiftende Symbole wie Flagge und Hymne quasireligiös verehrt werden, erklärt sich ja vor dem Hintergrund einer multiethnischen Nation.

Gerade in den Vereinigten Staaten Amerika zeigt sich nun aber, dass Verfassungstolz offenbar nicht hilft, um der Spaltung der Gesellschaft entgegenzuwirken.

Huber: Über mehr als 220 Jahre hat es insgesamt gut funktioniert. Es bleibt abzuwarten, wie sich die gegenwärtige Krise in den Vereinigten Staaten weiter entwickelt. Unabhängig davon denke ich, dass Symbole des Zusammenhalts gerade für Einwanderungsländer wichtig sind, also auch für Deutschland. Deshalb habe ich auch nicht verstanden, wieso Deutscher Fußball-Bund und Bundestrainer der Fußballnationalmannschaft es mit einem lakonischen Achselzucken zur Kenntnis nehmen, wenn Spieler die Nationalhymne nicht mitsingen wollten. Wenn man sich als Symbol eines multiethnischen Landes präsentiert – und was anderes ist die Nationalmannschaft? –, erscheint es wichtig, dass sich gerade jene mit Migrationshintergrund nicht verweigern, mit welcher persönlichen Begründung auch immer. Auch die Politik sollte stärker darüber nachdenken, was Einheit stiftet und welche Symbole dafür dienlich sind. Das Kreuz kann es angesichts der muslimischen Einwanderung nicht sein. In Frage kommen eigentlich nur staatliche und kulturelle Symbole, das können Baudenkmäler ebenso wie Landschaften sein. Auch das Grundgesetz selbst hat, wie gerade gezeigt, Symbolcharakter.

Das Grundgesetz wird auch als „Wertspeicher“ beschrieben. Wenn Sie sich die Verfahren anschauen, die das Bundesverfassungsgericht aktuell beschäftigen, um welche Werte machen sich die Beschwerdeführer besonders Sorgen? Und welche Verschiebungen gibt es womöglich im Vergleich zu früheren Jahrzehnten?

Müller: *Es gibt nach wie vor ein sehr breites Spektrum an Verfahren. In hohem Maße wertorientiert ist aktuell sicherlich das Verfahren gegen die Strafbarkeit der gewerblichen Selbstmordbeihilfe. In Folge der Digitalisierung ist das Gericht intensiv mit Fragen des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung befasst. Große Bedeutung haben unverändert Verfahren im Spannungsfeld zwischen dem Freiheitsrecht des Einzelnen und dem Schutz der Allgemeinheit. Darüber hinaus beschäftigt uns die Frage der wechselseitigen Durchdringung von Verfassungsrecht und internationalem, insbesondere europäischem Recht immer wieder.*

Huber: Ich stimme im Prinzip zu, dass es keine Verengung gegeben hat. Aber wenn man von den Anfängen bis heute blickt, lässt sich eine Schwerpunktverlagerung feststellen. Wirtschaftliche Grundrechte wie die Berufsfreiheit und die Eigentumsgarantie, auch die allgemeine Handlungsfreiheit, sind mittlerweile so ausdekliniert und auch durch das Unionsrecht überlagert, dass sie nicht mehr dieselbe praktische Bedeutung im Verfahrenskatalog des Verfassungsgerichts haben wie früher. Da ist vieles befriedet worden. Nach meinem Eindruck spielen Ehe und Familie dagegen eine erheblich größere Rolle als früher. Ebenso Diskriminierungsfragen, denen man früher weniger Aufmerksamkeit geschenkt hat. Das hat sicherlich auch mit der Pluralisierung der Gesellschaft zu tun. Auch die Religionsfreiheit hat früher vor dem homogenen christlichen Hintergrund der Gesellschaft weniger Fragen aufgeworfen als das jetzt der Fall ist, wenn man etwa an den Kopftuchstreit, Arbeitsverhältnisse in kirchlichen Einrichtungen oder die Zwangszugehörigkeit zu jüdischen Gemeinden denkt. Bemerkenswert ist schließlich, dass es in Verfahren mit europäischem und internationalem Bezug, etwa gegen den Euro-Rettungsschirm ESM oder gegen das Freihandelsabkommen Ceta, Zehntausende von Beschwerdeführern gab. Diese Zahlen waren sicherlich auch orchestriert, aber aus dem Protest, der dann vor das Bundesverfassungsgericht

heikle Diskriminierungsfragen

getragen wurde, spricht doch ein gewisses Unbehagen der Bürgerinnen und Bürger, dass ihre Anliegen im politischen Prozess nicht ausreichend zur Geltung kommen.

Protest und Unbehagen

Das Grundgesetz bildet eine „objektive Wertordnung“, so die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts im Lüth-Urteil von 1958. Sechzig Jahre später scheint eine Verständigung über Werte zunehmend schwierig. Was sagt das Bundesverfassungsgericht aktuell zur Wertordnung?

Huber: Kernaussage des Lüth-Urteils ist, dass die Grundrechte nicht nur Abwehrrechte gegenüber dem Staat sind, sondern als objektive Wertentscheidung auf die gesamte Rechtsordnung ausstrahlen. Die Terminologie hat sich im Laufe der Jahre etwas geändert, aber in der

Recht muss in der Wirklichkeit ankommen

Sache geht es weiterhin darum, dass die grundgesetzlich verbürgten Freiheitsrechte auch in der Wirklichkeit des sozialen Lebens ankommen müssen.

Nun hat sich Gefahr von Freiheitsbedrohungen im Internetzeitalter in mancher Hinsicht verschoben, wenn man sich die Macht der führenden Internetkonzerne anschaut. Sollte man also über Weiterentwicklungen der Grundrechtsbindung Privater nachdenken?

Müller: Die Entwicklung im Bereich des Internet bestätigt zunächst einmal, wie aktuell und richtig das Konzept ist, dass die Grundrechte über den staatlichen Bereich hinaus als objektive Wertordnung auch im Verhältnis zwischen privaten Akteuren wirken. Was sicherlich noch einmal buchstabiert werden muss, ist die Frage, wie man die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte gegenüber international tätigen Unternehmen wie Google oder Amazon sicherstellen kann. Ob man den dabei auftretenden Asymmetrien durch eine unmittelbare Anwendung der Grundrechte anstelle der Vorstellung mittelbarer Drittwirkung Rechnung tragen kann, erscheint mir nicht ausgemacht.

Huber: Uns wird sicherlich auch noch beschäftigen, dass die Unterscheidung zwischen dem Staat als unmittelbarem Grundrechtsadressaten und der mittelbaren Ausstrahlung der Grundrechte auf unsere Rechtsordnung in den meisten anderen Rechtsordnungen keine Entsprechung findet, auch nicht in der Rechtsprechung der Europäischen Gerichtshöfe in Luxemburg und Straßburg. Obwohl das Konzept eigentlich überzeugt, befinden wir uns insoweit in einer Außenseiterposition.

deutsche Außenseiterposition

Welche Folgen hat das?

Müller: Nach unserem Modell wird der Grundrechtskonflikt zwischen Privaten durch den Gesetzgeber im Rahmen des demokratischen Diskurses gelöst. Nach dem Alternativmodell, nach dem auch Private unmittelbar Grundrechtsverpflichtete sind, entscheidet ein weniger demokratisch legitimierter Richter im Einzelfall. Es findet also, anders als im parlamentarischen Verfahren, keine Abwägung unter Beteiligung der verschiedenen Volksvertreter statt.

Aber hat die deutsche Unterscheidung zwischen staatsgerichteten Abwehrrechten und objektiver Wertentscheidung eine Zukunft, wenn die europäische Entwicklung in eine andere Richtung geht?

Huber: Rückwirkungen aus Europa sind ja bereits spürbar. Dem ausländischen Staatsunternehmen Vattenfall wurde gegen den beschleunigten Atomausstieg Grundrechtsschutz zugesprochen, der inländischen Energieversorgern nicht zukommt. In der bisherigen deutschen Grundrechtsjudikatur war das eigentlich ein Systembruch, der damit gerechtfertigt wurde, dass man Brüche zwischen der deutschen und der europäischen Rechtsordnung vermeiden wollte. Weiter haben wir die Entscheidungen im Fall „Fraport“ und zum „Flashmob“ in Passau, wo Private ähnlich oder genauso wie der Staat durch die Grundrechte in die Pflicht genommen wurden. Wir werden uns überlegen müssen, wie wir mit der bisherigen Dogmatik in Zukunft umgehen. Da gibt es – noch – keine Faustformel.

Müller: Ich verfolge diese Debatte mit einem gewissen Unbehagen. Es besteht das Risiko, dass Privatautonomie und Dispositionsfreiheit – und damit nicht zuletzt grundrechtlich fundierte Positionen – in den Hintergrund geraten. Eigentlich muss zwischen Privaten, die sich auf der Gleichordnungsebene begegnen, Raum sein, vergleichsweise frei und willkürlich zu entscheiden. Ich sehe die Gefahr, dass diese Möglichkeit in einer Art und Weise beschränkt wird, wie das für eine freiheitliche Gesellschaft nicht wünschenswert ist. Zugespißt könnte man sagen: Wer keine Lust hat, an Rothaarige zu vermieten, muss dies grundsätzlich unterlassen

Gefahr für die Privatautonomie

nicht wünschenswert ist. Zugespißt könnte man sagen: Wer keine Lust hat, an Rothaarige zu vermieten, muss dies grundsätzlich unterlassen

dürfen – jedenfalls solange er sich nicht in einer übergeordneten, monopolartigen Position befindet.

Die Gleichheit vor dem Gesetz ist wegen der zunehmenden Ausdifferenzierung unserer Gesellschaft ein besonders heikles Thema. Es gibt zunehmend Forderungen nach Anerkennung partikularer Interessen mit eigenen Repräsentationsmöglichkeiten. Die Idee ist, die Aushandlung des Gemeinwohls von vornherein stärker zu kanalisieren. Eine gute Idee?

Huber: Ich hielte eine solche Entwicklung, ehrlich gesagt, für fatal. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts finden sich dafür keine Ansätze, auch der Förderauftrag zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie zur Nichtdiskriminierung von Behinderten ist nicht so zu verstehen. Die große Errungenschaft der Französischen Revolution war es, den Ständestaat durch die Egalität der Staatsbürger zu ersetzen. Der Wechsel zu einem neo-korporatistischen Regime wäre kein Fortschritt. Weder dem Einzelnen noch der Gesellschaft wäre damit gedient.

Müller: Dass man Strukturen für die Artikulation von Interessen schafft, ist in Ordnung. Problematisch wird es aber, wenn die Bürgerinnen und Bürger dadurch bevormundet werden, dass sie gezwungen werden, diese Strukturen zu akzeptieren und deren Positionen zu übernehmen. Man muss auch, wenn man Muslim ist, das Recht haben, sich nicht durch den Zentralrat der Muslime repräsentiert zu sehen. Und sicherlich kann man auch von keinem Katholiken verlangen, sich in allen Positionen durch die

Ständestaat im modernen Gewand?

staat würde diese Legitimationsnotwendigkeit eingeschränkt. Das ist nicht akzeptabel.

Amtskirche vertreten zu fühlen Die Entscheidung zwischen den verschiedenen Interessen hat letztlich durch die demokratisch legitimierten Organe zu erfolgen. In einem modern gewandeten Stände-

Zu den aktuellen Herausforderungen für die Demokratie in Deutschland gehört das Erstarken des Rechtspopulismus. Sind die illiberalen Tendenzen und die Fundamentalkritik am politischen System auch eine Gefahr für den Rechtsstaat?

Müller: Das Grundgesetz hat eine klare Vorstellung von der Beziehung zwischen Rechtsstaat und Demokratie. Für die so genannte illiberale Demokratie ist in unserem Rechtsstaat kein Raum. Die Idee, man müsse die Demokratie aus den Fesseln des Rechtsstaats befreien, um dem wahren Willen des Volkes zum Durchbruch zu verhelfen, ist schlicht verfassungswidrig. Das heißt natürlich nicht, dass jede Kritik am politischen System des Grundgesetzes einen aggressiv-kämpferischen Angriff auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung beinhaltet. Es gehört zu den Stärken unserer Verfassung, dass sie nicht primär auf Verbote setzt. Sie setzt auf die Kraft des Arguments in der politischen Auseinandersetzung. Deshalb sind die verfassungsrechtlichen Hürden für das Verbot eines Vereins oder einer Partei aus gutem Grund sehr hoch. Damit einher geht die Verantwortung der Demokraten, sich mit den Feinden der Freiheit auseinanderzusetzen.

Huber: Und dieser Kampf lässt sich am ehesten gewinnen, wenn man bei den Wählerinnen und Wählern erst gar kein Bedürfnis nach Extrempositionen aufkommen lässt, die nach dem pluralistischen Demokratieverständnis fragwürdig sind.

Extrempositionen vorbeugen

Sie sehen also keinen Bedarf, unsere staatsorganisationsrechtliche Architektur sturmfest zu machen?

Müller: Diese Republik hat ihre Krisen bisher relativ gut bewältigt. Sie kann auch die Herausforderungen der jüngeren Zeit meistern. Da sollten Demokraten Vertrauen zu sich selbst und in die demokratische Vernunft haben. Ich sehe deshalb auch keine Notwendigkeit für weitgehende Veränderungen der verfassungsrechtlichen Vorgaben. Ich halte es beispielsweise nicht für geboten, die Zweidrittelmehrheit für die Wahl der Bundesverfassungsrichter im Grundgesetz festzuschreiben. Natürlich hilft diese

Regelung, die Unabhängigkeit des Gerichts und seine Ausrichtung zur gesellschaftlichen Mitte hin sicherzustellen. Aber mir widerstrebt die Tendenz, politischen Problemen dadurch zu begegnen, dass man Lösungen auf der Verfassungsebene festschreibt. Allzu viele politische Kompromisse sind in der Vergangenheit verfassungsrechtlich veredelt worden. Diese Entwicklung hat dem Grundgesetz insgesamt nicht gut getan. Gefordert ist das Engagement der Demokraten, nicht neue verfassungsrechtliche Instrumente.

Richterwahlen sturmfest machen?

Huber: An dem Punkt Zweidrittelmehrheit haben wir offenbar einen kleinen Dissens. Ich denke, es gibt mit Blick auf die Entwicklung in anderen europäischen Ländern gute Gründe,

warum man bei uns ernsthaft erwägen könnte, das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit für die Wahl der Verfassungsrichter im Grundgesetz zu verankern. Blicken wir nach Polen. Um das polnische Verfassungsgericht politisch gefügig zu machen, reichte der PiS-Regierung die einfache Mehrheit. Nun sehe ich nicht, dass Populisten hier bei uns über kurz oder lang die Regierung stellen werden. Aber wir haben genügend europäische Länder, auch alte Demokratien, in denen das passiert.

bleiben wir noch kurz beim Thema Mehrheitserfordernisse. Manche sehen gewisse Ungleichgewichte im Machtverhältnis zwischen Karlsruhe und Berlin. Dem Verfassungsgericht genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit, um Gesetze für verfassungswidrig zu erklären. Der Gesetzgeber braucht für Verfassungsänderungen eine Zweidrittelmehrheit.

Huber: Die unterschiedlichen Quoren sind dazu da, die Stabilität des Gesamtgefüges unserer Demokratie zu gewährleisten. Es macht funktional einen Unterschied, ob der Gesetzgeber die Grundordnung unseres Staates ändern möchte oder ob das Verfassungsgericht tätig wird, um die bestehende Grundordnung zu sichern. Das Gericht kann nur feststellen, was nicht geht. Die Verfassung umgestalten kann nur der Gesetzgeber. Mit gutem Grund haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes für derart einschneidende Maßnahmen hohe Hürden errichtet.

Müller: Der Vergleich zwischen Gesetzgeber und Verfassungsgericht hinkt: Für die Änderung oder Aufhebung einfachen Rechts benötigt der Gesetzgeber ebenfalls keine Zweidrittelmehrheit. Ich kann nur dringend davor warnen, die Möglichkeiten des Verfassungsgerichts zur Wahrnehmung seiner Aufgabe als Hüter der Verfassung zu beschneiden. Nichts anderes würde geschehen, wenn das Gericht eine Zweidrittelmehrheit benötigte, um Gesetze zu beanstanden. Der Blick in andere Länder zeigt: Diejenigen, die versuchen die verfassungsgerichtliche Kontrolle einzuschränken, beginnen typischerweise damit, dass sie Mehrheitsquoten hochsetzen.

Manche diagnostizieren aber auch bei uns in Deutschland eine Vertrauenskrise in den Rechtsstaat. Teilen Sie diese Einschätzung?

Müller: Nein. Der deutsche Rechtsstaat ist insgesamt in solider Verfassung. Es gibt einzelne Probleme, über die wir reden müssen. Dies betrifft die Ausstattung der Justiz ebenso wie partielle Vollzugsdefizite. Wenn mittlerweile in jedem dritten Wirtschaftsstrafverfahren Strafrabatte wegen überlanger Verfahrensdauer gewährt werden, ist das nicht hinnehmbar. Auch darf die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Verwaltung und Gerichten nicht beschädigt werden. Und natürlich geht es nicht an, dass die Verbindlichkeit von Gerichtsentscheidungen in Zweifel gezogen oder unterlaufen wird. Für die Anwendung der Radbruch'schen Formel ist im demokratischen Rechtsstaat kein Raum. [Danach ist die Geltung staatlicher Normen von Gerechtigkeitserwägungen prinzipiell unabhängig – es sei denn, der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit erreicht ein so unerträgliches Maß, dass das Gesetz als „unrichtiges Recht“ der Gerechtigkeit zu weichen hat.] Aber: Die Probleme beschränken sich auf Einzelfälle. Für Alarmismus sehe ich keinen Grund.

Huber: Man muss sich darüber im Klaren sein, dass der Rechtsstaat auch nach 70 Jahren kein Ruhekissen ist, auf das man sich entspannt zurückfallen lassen kann. Zu kritischem Nachdenken besteht zum Beispiel Anlass, wenn man sieht, wie die Verwaltung häufig mit Vorhaben Rechtsextremer, etwa Aufzügen oder der Nutzung von Stadthallen,

umgeht. Trotz einer klaren Rechtsprechung unseres Ersten Senats werden sie häufig erst einmal verboten. Moralisch steht man dann auf der Seite der Guten – und schiebt den Gerichten den Schwarzen Peter zu. Politisch ist das nachvollziehbar, aber es gibt, wie gesagt, eine unmissverständliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Versammlungsfreiheit nur bei konkreten Gefahren begrenzt werden kann.

Verwaltungsgerichte als Ausputzer

Auch die Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden. Es geht daher nicht an, dass die Verwaltungsgerichte den Ausputzer spielen müssen. Dass sich dieses Muster seit Jahrzehnten etabliert hat, tut dem Rechtsstaat nicht gut.

Im Versammlungsrecht mag die Rechtslage relativ eindeutig sein. Aber haben wir nicht in vielen anderen Bereichen das Problem, dass immer schwerer zu durchschauen ist, was Recht und Gesetz ist?

Huber: Die Menge nicht aufeinander abgestimmter Regelungen unterschiedlicher Ebenen ist in der Tat ein Problem. Unsere Rechtsordnung ist in einem Ausmaß „explodiert“, dass ein politisch steuerbarer Vollzug in vielen Bereichen nicht mehr möglich ist. Wenn wir so weitermachen, droht der Rechtsordnung der Infarkt.

Infarktgefahr für die Rechtsordnung

Das klingt nun aber doch alarmierend. Was wäre denn zu tun?

Huber: Man braucht meines Erachtens auf jeder Regelungsebene – Europa, Bund, Land – einen Kommissar oder Minister für die Kohärenz der Rechtsordnung mit Vetorecht, um sicherzustellen, dass Rechtsbefehle aufeinander abgestimmt sind und ihren Zweck erfüllen. Sonst kann sich jeder aussuchen, auf welche Rechtsgrundlage er sein situatives Handeln stützt. Daran kann der Gesetzgeber kein Interesse haben. Auch für den Bürger ist diese Lage unbefriedigend, da Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit Kernaufgaben des Rechts sind.

Müller: *Selbstkritisch wäre hinzuzufügen, dass auch die Justiz sich verständlich machen muss. Ich weiß nicht, ob das immer gelingt. Manchmal sind unsere Entscheidungen für den juristischen Laien schwer nachzuvollziehen. Deshalb glaube ich, dass der Satz: „Der Richter spricht durch sein Urteil und sonst gar nicht“, zu kurz springt.*

Auch das Grundgesetz selbst ist komplexer geworden, sprachlich wie inhaltlich. Auf welchen Gebieten haben wir uns nach Ihrer Wahrnehmung besonders weit von den Idealvorstellungen der Mütter und Väter des Grundgesetzes entfernt?

Huber: Aus meiner Sicht ganz klar beim Föderalismus. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes wollten einen pointiert dezentralen Staat. Wir haben vor allem in den letzten 20 Jahren einen unitarischen Bundesstaat an die Schwelle zum dezentralisierten Einheitsstaat weiterentwickelt. Das hängt mit dem Lebensgefühl der Menschen zusammen, die regionale Besonderheiten vielleicht kulinarisch schätzen, de facto aber offenbar in einem Einheitsstaat leben wollen. Leider sind die Länder auch allzu schnell bereit, ihre Zuständigkeiten und ihre Verantwortung nach Berlin abzugeben. All das macht den Föderalismus kaputt.

auf dem Weg in den Einheitsstaat

Müller: *Auch das Prinzip der Subsidiarität, das im Grundgesetz in unterschiedlicher Weise zum Ausdruck kommt, scheint mir in der heutigen Verfassungswirklichkeit schwach ausgeprägt. Wir haben bei den Landesparlamenten deutliche Funktionseinbußen. Normative Entscheidungsbefugnisse in relevantem Umfang gibt es dort nicht mehr. Wenn man sich anschaut, mit welcher Selbstverständlichkeit derzeit das Kooperationsverbot im Bildungsbereich beiseite geräumt zu werden scheint, stellt sich die Frage, ob tagespolitischer Pragmatismus nicht höher gewichtet wird, als der pflegliche Umgang mit wohlerwogenen Grundentscheidungen der Verfassung.*

Warum hat das Bundesverfassungsgericht der Aushöhlung des Föderalismus nicht entgegengewirkt?

Huber: Das Gericht hat die Mischverwaltung zwischen Bund und Kommunen bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Jahr 2007 mit Hinweis auf die Kompetenzordnung des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Die Folge war, dass der Gesetzgeber mit Art. 91e eine umfassende Sonderregelung ins Grundgesetz eingefügt hat, um den als politisch praktikabel befundenen Zustand verfassungsrechtlich abzusichern. Auch die erhöhten Anforderungen für die Inanspruchnahme konkurrierender Gesetzgebung durch den Bund hat der Gesetzgeber nach der Reform von 1994 wieder aufgeweicht. Wenn der verfassungsändernde Gesetzgeber den Föderalismus schwächt, kann das Bundesverfassungsgericht das nicht verhindern, so lange nicht gegen die Ewigkeitsgarantie verstoßen wird.

Die Politik argumentiert, auch mit Blick auf die zunehmende Europäisierung und Internationalisierung, dass sie zeitgemäße Strukturen schaffen müsse.

Müller: *Das ist ein wohlfeiles und beliebig einsetzbares Argument. Ein starker Föderalismus würde uns gerade in diesen Zeiten guttun. Der Aufstieg der populistischen Bewegungen in Europa hat auch damit zu tun, dass sich viele Menschen von supranationalen und europäischen Strukturen fremdbestimmt und nicht ernstgenommen fühlen. Die Missachtung des Subsidiaritätsprinzips auf europäischer Ebene ist ein Quell, aus dem Populisten schöpfen. Deshalb sollte es in der Politik ein Nachdenken darüber geben, ob man nicht gut beraten wäre, als Gegenstrategie stärker auf Dezentralität und föderale Strukturen zu setzen.*

Huber: Dann würden die Menschen auch wieder stärker erleben, dass sie etwas zu sagen haben und ihres eigenen Glücks Schmied sein können. Umgekehrt werden durch den Föderalismus Fehler begrenzt. Er macht Fehlentscheidungen in einem Land leichter verkräftbar; eine

misslungene Schulkonzeption verdirbt nicht das Schulsystem in ganz Deutschland. Der Föderalismus ermöglicht ortsnahe und stärker individuelle Lösungen und setzt dadurch ganz andere Energien frei als der Zentralstaat. Die Wiedervereinigung hätte nie so gut funktioniert, wenn nicht in der Endphase der DDR die Wiedereinführung der fünf Länder beschlossen worden wäre. Leider sind all diese Vorzüge des Föderalismus Politikern und Öffentlichkeit nicht präsent.

Aber wenn wir uns die aktuelle Lage anschauen, etwa ein Projekt wie den Pakt für den Rechtsstaat. Unter föderalistischen Gesichtspunkten ist vieles an dem Vorhaben problematisch. Soll der Bund also lieber auf die geplante Stärkung der Justiz verzichten?

Müller: *Die Grundidee ist richtig. Wir brauchen eine bessere personelle und sachliche Ausstattung der Justiz. Aber ich beobachte mit Unbehagen, wie der Bund regelmäßig danach strebt, über finanzielle Mittel Einfluss und Direktionsbefugnisse zu gewinnen. Der saubere Weg wäre in diesem Fall doch, dass man den Anteil der Länder am Steueraufkommen so gestaltet, dass die Länder die zusätzlichen Stellen in der Justiz selbst bezahlen können. Man könnte dafür Umsatzsteueranteile oder sonstige Anteile an Gemeinschaftsteuern zur Verfügung stellen. Es wäre bedauerlich, wenn ausgerechnet der Pakt für den Rechtsstaat den Föderalismus weiter schwächen würde.*

Pakt für den Rechtsstaat

Zu den großen Veränderungen seit Inkrafttreten des Grundgesetzes gehört zweifellos auch die Digitalisierung. Im Verfassungstext findet sich dazu bislang nichts. Besteht Nachholbedarf?

Huber: Handlungsbedarf auf der Ebene des Grundgesetzes sehe ich nicht. Generell sollte man bis zu einem gewissen Grad zunächst einmal gesellschaftliche und ökonomische Erfahrungen machen, anstatt im Vorgriff auf eine Zukunft, deren Chancen und Risiken man noch nicht genau kennt, die Verfassung zu ändern. Das heißt natürlich nicht, dass das Internet ein rechtsfreies Experimentierfeld wäre. Im Prinzip gilt

alles, was in der analogen Welt gilt, zunächst einmal auch für die digitale Welt. Wenn bestimmte Kontrollmechanismen, zum Beispiel beim Datenschutz, nicht funktionieren, weil niemand bei Alltagsgeschäften 60 Seiten Allgemeine Geschäftsbedingungen durchlesen kann, dann muss man sicherlich nachsteuern. Aber nicht durch eine Änderung der Verfassung.

Müller: *Das sind Fragen, die eher auf einfachgesetzlicher Ebene zu entscheiden sind. Das Verfassungsgericht hat dafür mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Leitplanken eingezogen, die wir für die weitere Entwicklung der digitalen Gesellschaft nutzen können.*

Huber: Man braucht bei der Regulierung von Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz auch ein Gespür für das Machbare und Beschränkbare. Und da ist, denke ich, die Rechtsprechung besser geeignet als der Gesetzgeber, sich der Realität Schritt für Schritt zu nähern und diese mit überkommenen – zeitlosen – Maßstäben zu bewältigen. Aber natürlich ist das auch für die Justiz Neuland. An manchen Stellen muss man vielleicht auch umdenken. Man könnte zum Beispiel fragen, ob es nicht zu weit geht, wenn jede Erhebung personenbezogener Daten schon im Vorfeld einer möglichen Verknüpfung einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt. Vielleicht ist es nicht mehr zeitgemäß, an einem sehr weit ins Vorfeld vorgelagertem polizeirechtlichem Verständnis von Datenschutz festzuhalten, weil es an der ökonomischen und sozialen Wirklichkeit vorbeigeht. Aber das ist mehr eine Frage als eine These.

zeitgemäßes Verständnis von Datenschutz?

Lassen Sie uns noch einmal aufs Grundgesetz blicken. Zu jedem Jubiläum gab es viele Ideen, was man besser machen könnte. Was wäre das heutzutage?

Müller: *Ich sehe jedenfalls nicht, dass vieles neu hinzukommen muss. Die erste Aufgabe wäre vielmehr eine Entrümpelungsoffensive mit dem Ziel einer Beschränkung des Verfassungstextes auf die zur Grundordnung eines Staates gehörenden Fragen. Mir erscheinen beispielsweise in den*

in einer Verfassung deplatziert

Bereichen der Verwaltungskompetenzen, der Gemeinschaftsaufgaben und der Finanzverfassung eine Reihe von Regelungen politisch motiviert, aber in einer Verfassung deplatziert.

Huber: Wenn das Grundgesetz neu geschrieben würde, dann müsste man natürlich schon etwas zum Thema Digitalisierung und Internet sagen. Vieles davon muss man derzeit über die Rundfunkfreiheit in den Griff bekommen. Manches mutet dabei anachronistisch an. So sollte man überlegen, ob man an der Unterscheidung zwischen der Zuständigkeit der Länder für den Rundfunk und der Zuständigkeit des Bundes für die Telekommunikation festhält. Historisch war dies nach den Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus richtig. Aber angesichts des Konvergenz von Rundfunk, Telekommunikation und Internet, von Massen- und Individualkommunikation, könnte eine Neuausrichtung sinnvoll sein.

Aber diese Neuausrichtung ginge doch auf Kosten der Länder, für deren Stärkung Sie vorhin geworben haben.

Huber: Der Kompetenzverlust müsste kompensiert werden. Aber die Rundfunkstaatsverträge sind doch auch nur noch eine Verlegenheitslösung. Im Übrigen entspricht es nicht dem Idealbild parlamentarischer Gesetzgebung, wenn die Verträge von ein paar Rundfunkreferenten ausgehandelt, von der Rundfunkkommission kurz diskutiert und dann von den Länderparlamenten abgenickt werden.

Müller: *Da möchte ich widersprechen. Aus meinem früheren Leben [als Mitglied des Saarländischen Landtages 1990 bis 2011 und als Ministerpräsident des Saarlandes 1999 bis 2011] kann ich sagen, über die Rundfunkstaatsverträge haben die jeweiligen Landesregierungen jedenfalls zu meiner Zeit sehr lange und heftig diskutiert. Die Debatten haben sich auch im Landesparlament fortgesetzt. Allerdings standen meist Gebührenfragen im Vordergrund. Betrachtet man die aktuelle Lage, dann lässt sich natürlich das Zusammenwachsen der einst getrennten Medien- und Kommunikationsbereiche nicht übersehen. Ob gesplittete Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern da noch sinnvoll sind, darüber kann man tatsächlich nachdenken.*

Aber grundsätzlich gefragt, inwieweit lohnt ein Nachdenken über die Zukunft des Grundgesetzes überhaupt noch, wenn man seine Überformung durch europäisches Recht bedenkt?

Huber: Die nationalen Verfassungen bleiben der Ausgangspunkt für die Europäische Union. Ich kann keinen europäischen Bundesstaat erkennen, in dem die Mitgliedstaaten nur noch eine untergeordnete Rolle spielen. Ich kann auch nicht erkennen, dass das Grundgesetz an Bedeutung verloren hätte. Wir haben natürlich mehr europäisches Recht. Aber das Verfassungsgericht hat dazu in den letzten 20 Jahren im Verbund mit den Gerichtshöfen in Luxemburg und Straßburg einen Dialog entwickelt,

Gegen- gewicht zum Europäischen Gerichtshof

und andere Verfassungsgerichte haben es uns gleichgetan. Der Erfahrungsschatz des Grundgesetzes fließt also in die europäische Rechtsprechung ein. Ich sehe auch die Aufgabe, ein Gegengewicht, vor allem zum Europäischen Gerichtshof in Luxemburg zu bilden. Denn

checks and balances zwischen dem EuGH und den anderen EU-Organen gibt es nicht wirklich. Theoretisch können sie den Gerichtshof zwar kontrollieren, aber praktisch funktioniert das nicht. Da bleiben nur durch die nationalen Verfassungsgerichte. Insofern kann ich die These des Bedeutungsverlustes auch aus meiner täglichen Erfahrung nicht teilen.

Müller: *Ich behaupte mal ganz provokativ, wer die These der Entleerung unserer Staatsordnung durch Europa vertritt, der betreibt das Geschäft der Populisten.*

Das müssen Sie bitte erläutern.

Müller: *Es ist genau diese vermeintliche europäische Gefahr der Entleerung unserer Verfassung, die bei vielen Menschen zu Verunsicherung und dem Gefühl der Fremdbestimmung führt. Politische Profilierungsversuche dergestalt, dass die Abgabe der Stimme bei der Bundestagswahl kaum noch Einfluss auf das eigene Leben hat, weil ohnehin alles Relevante in Brüssel entschieden wird, sind objektiv falsch und kontraproduktiv.*

Populisten nicht in die Hände spielen

Wer so redet, macht politische Kräfte stark, die dezidiert antieuropäisch sind. Das Grundgesetz selbst ist auf offene Staatlichkeit angelegt. Es will die Eingliederung Deutschlands in internationale Organisationen und den Prozess der europäischen Einigung. Alles andere wäre ja auch absurd, weil viele Probleme nicht an den Grenzen haltmachen und nur zwischen- oder überstaatlich gelöst werden können. Aber das bedeutet nicht, dass das Grundgesetz seine Bedeutung als Grundlage unserer staatlichen Ordnung verloren hat und Wahlen auf nationaler Ebene bedeutungslos geworden sind.

Aber in manchen Bereichen wird Ordnung vermisst. Wenn man sich zum Beispiel die Migration anschaut, da entsteht der Eindruck, egal, was dazu bei uns im Gesetz stehen mag, die europäische Praxis ist eine andere.

Huber: In der Migrationsdebatte geht auch bei den rechtlichen Bewertungen einiges durcheinander. Eine Besonderheit des Asylgrundrechts besteht in der völkerrechtlichen Überlagerung nach Art. 16a Abs. 5 GG. Ganz grob gesprochen sagt das Grundgesetz, wenn wir uns in einem funktionierenden europäischen Asylsystem befinden, gelten die dort festgelegten Regelungen. Nun haben wir uns alle um die Frage, ob wir mit der Dublin-Verordnung ein funktionierendes europäisches Asylsystem haben, in den vergangenen Jahren herumgedrückt. Ob die Anforderungen des Grundgesetzes für sein Zurücktreten vorliegen, ist bislang nicht geklärt. Deutschland ist jedenfalls der Mitgliedstaat, in dem die meisten Asylanträge gestellt werden, obwohl nach dem Dublin-System

ungelöste Probleme im Asylrecht

theoretisch niemand hier hätte ankommen dürfen – und das seit 20 Jahren. Jahrelang hat man es laufen lassen. Dann, auf dem Höhepunkt der Flüchtlingskrise, hat die EU-Kommission rund 40 Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Aber da wurde im Wesentlichen gerügt, dass in den nationalen Gesetzesblättern nicht alles buchstabengetreu umgesetzt worden sei, statt darauf zu sehen, ob das Recht überhaupt vollzogen wird und wie.

Nicht nur beim Thema Migration gibt es Probleme. Auch in anderen Bereichen kann man sich fragen, inwieweit die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft funktioniert, wovon wir nach dem Integrationskonzept unseres Grundgesetzes ja ausgehen.

Huber: Sicherlich gibt es insgesamt Luft nach oben: eine konsequentere Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, eine intensivere Aufsicht der EU-Kommission über die Implementierung und den Vollzug des Unionsrechts und eine Entrümpelung der sekundärrechtlichen Gesetzgebung.

europäischer Mehrwert?

Viele Dinge sind gut gemeint, etwa im Naturschutz oder im Verbraucherschutz. Aber man sollte sich doch eindringlicher fragen, ob wir das alles wirklich flächendeckend für Europa brauchen. Entsteht daraus ein zusätzlicher Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger? Insgesamt wäre es nicht schlecht, Brüssel würde sich stärker auf Dinge konzentrieren, die einen europäischen Mehrwert haben und damit unsere Begeisterung für Europa unterfüttern.

Stichwort Begeisterung. Was ist zu tun, um die Erfolgsgeschichte des Grundgesetzes fortzuschreiben?

Müller: *Mir ist die Botschaft wichtig, dass die Verfassung gelebt werden muss. Es genügt nicht, wenn Exekutiven und Gerichte die Artikel und Buchstaben des Grundgesetzes interpretieren. Entscheidend ist die Verankerung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Denken und Handeln der Bürgerinnen und Bürger. Das Grundgesetz kann nur Kraft entfalten, wenn sie alle sich dafür verantwortlich fühlen. In diesem Zusammenhang kann im Übrigen dem Projekt „Forum Recht“ [geplantes Kommunikations-, Informations- und Dokumentationsforum mit Hauptsitz in Karlsruhe, welches das Recht, den Rechtsstaat und die Geschichte des Rechts erfahrbar und begreifbar machen und den hohen Wert des Rechtsstaats für die freiheitlich-demokratische Gesellschaft zum Ausdruck bringen soll] erhebliche Bedeutung zukommen. Es bietet die Chance, wesentlich dazu beizutragen, den demokratischen Rechtsstaat des Grundgesetzes in den Köpfen und Herzen der Menschen zu verankern.*

Huber: Ich sehe das ganz ähnlich. Ich wünsche mir ein offensives Bekenntnis zu unserer Verfassungsordnung. Und öfter mal eine Vergewisserung ihrer Leistungsfähigkeit. Auch brauchen wir weiterhin ein starkes Verfassungsgericht zum Schutz dieser Ordnung.

Herr Richter Huber, Herr Richter Müller, ich danke Ihnen für das Gespräch.

Das Interview führte Dr. Katja Gelinsky,
Koordinatorin für Recht und Politik
Hauptabteilung Politik und Beratung
der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Peter Müller



© Bundesverfassungsgericht
lorenz.fotodesign, Karlsruhe

- › geb. am 25.09.1955 in Illingen/Saar
- › verheiratet, drei Kinder

bis 1975

Schulbildung, Wehrdienst

1975–1983

Studium der Rechts- und Politikwissenschaften an den Universitäten Bonn und Saarbrücken

1983

1. Staatsexamen

1983–1986

Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht II der Universität des Saarlandes

1986

2. Staatsexamen

1986–1987

Richter am Amtsgericht Ottweiler

1987–1990

Richter am Landgericht Saarbrücken

- › Dozent an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Saar

- › Lehrbeauftragter der Universität des Saarlandes

- › Mitglied im Justizprüfungsamt Saar

Mitglied des Saarländischen Landtages

- › Parlamentarischer Geschäftsführer und Fraktionsvorsitzender

1990–2011

Ministerpräsident des Saarlandes

1999–2011

Richter des Bundesverfassungsgerichts (Zweiter Senat)

seit Dezember 2011

Professor Dr. Peter M. Huber



© Bundesverfassungsgericht
lorenz.fotodesign, Karlsruhe

- › geb. am 21.01.1959 in München
- › verheiratet, zwei Kinder

1978–1979

Grundwehrdienst beim Gebirgsjägerbataillon 231 in Bad Reichenhall

1979–1981

Studium der Rechtswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München

1981–1982

Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Genf

1982–1984

Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München

1984

1. Staatsexamen

1987

2. Staatsexamen

1987

Promotion in München

Thema: „Grundrechtsschutz durch Organisation und Verfahren als Kompetenzproblem in der Gewaltenteilung und im Bundesstaat“

Habilitation in München

1991

Thema: „Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht – Schutzanspruch und Rechtsschutz bei Lenkungs- und Verteilungsentscheidungen der öffentlichen Verwaltung“

Sommersemester 1991 Vertretung des Lehrstuhls für Öffentliches Recht (H. U. Erichsen) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Oktober 1991 Ernennung zum Universitätsprofessor (C-3) für Öffentliches Recht an der Universität Augsburg

1992 Ruf an die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf den Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht, Öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht

1994 Berufung in den Gentechnischen Beirat des Freistaats Thüringen

1994–1996 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

1994–2001 Mitglied des Senats der Friedrich-Schiller-Universität Jena

1995 Ablehnung eines Rufs an die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

1995–1998 Mitglied der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“

1996–2002 Richter am Thüringer Oberverwaltungsgericht im Nebenamt

1998–2001 Vorsitzender des Landesverbandes Thüringen des Deutschen Hochschulverbandes

1999–2009 Vorsitzender des Deutschen Juristen-Fakultätentages

1999 Forschungspreis für Grundlagenforschung des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

2000–2005 Vizepräsident des Allgemeinen Fakultätentages

2000 Mitglied der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt

2001 Ruf an die Universität Bayreuth auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Recht der Europäischen Integration

2001 Gastprofessur an der Universität Turku / Finnland

2002–2009 Mitglied der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK)
2007 stellvertretender Vorsitzender
2009 Vorsitzender

2002 Ruf an die Ludwig-Maximilians-Universität München auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie

seit 2002 Vorsitzender des Kuratoriums Akademie Mitteleuropa

2003–2004 Sachverständiger in der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung

2004–2006 Mitglied im Vorstand der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VDStRL)

2005 Socio corrispondente der Associazione italiana dei professori di diritto amministrativo

2006 Gastprofessur an der Universidade Católica Portuguesa, Lissabon

2007–2009 Mitglied des Staatsgerichtshofes der Freien Hansestadt Bremen

2007–2009 Mitglied des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München

seit 2007 Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Maximilianeum, seit 2014 Vorsitzender

2008–2009 Forschungsprofessur für Governance im Mehr-Ebenen-System

2009 Gastprofessur an der Università degli Studi di Cagliari

2009–2010 Thüringer Innenminister

seit November 2010 Richter des Bundesverfassungsgerichts (Zweiter Senat)

Sein wissenschaftliches Werk umfasst ca. 400 Monographien, Kommentierungen und Einzelbeiträge. Er ist Mitherausgeber des Handbuchs „Ius Publicum Europaeum“ und des von v. Mangoldt begründeten Kommentars zum Grundgesetz. Schwerpunkte seines Oeuvres sind das Verhältnis von nationalem und europäischem Recht sowie von Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

